



An
DGD Deutsche Gesellschaft für Datenschutz GmbH
z.H. Heiko Jonny Maniero
Fraunhoferring 3
85238 Petershausen - Deutschland

St. Pölten, am 01.09.2022/DC

Betreff: RA [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Maniero!

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich hat von Ihnen eine Beschwerde gegen RA [REDACTED] erhalten, indem es um von ihm zahlreich versandte Abmahnbriefe gegangen ist.

Ich halte daher dazu fest wie folgt:

1) Seitens der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich kann keine Rechtsberatung zu den sich aus diesen Abmahnungsschreiben ergebenden Fragen durchgeführt werden. Die allgemeine Rechtsberatung ist den eingetragenen Rechtsanwälten vorbehalten. Wie daher auf diese Schreiben zu reagieren ist wäre daher mit dem Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Ihres Vertrauens zu besprechen.

- Die Kontaktdaten der Rechtsanwälte/Innen können Sie auch über die Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at unter „Rechtsanwalt finden“ abfragen.
- Die aktuellen Termine der kostenlosen Ersten anwaltlichen Auskunft in NÖ finden sie unter <https://raknoe.at/ea-termin/>.

2) Jeder Rechtsanwalt ist gem. § 9 Abs 1 RAO verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Klienten gegenüber Jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

Nach der Formulierung dieser Aufforderungsschreiben hat [REDACTED] die Interessen seiner Mandantin vertreten und das Gesetz damit nicht verletzt.



Bei dieser Überprüfung sind wir davon ausgegangen, dass der Sachverhalt im Schreiben richtig wiedergegeben wurde. Weitere Informationen zum Sachverhalt, die wir gerade erheben, können selbstverständlich zu einer geänderten Beurteilung führen.

- 3) Ganz allgemein sollten Massenabmahnungen dieser Art jedoch nicht das erste Mittel sein, das ein Anwalt in einem solchen Fall ergreift. Es gäbe sicher gelindere Mittel, um auf DSGVO-Probleme von Websites und die Rechte einzelner BesucherInnen hinzuweisen. Wir verstehen daher die Verärgerung, die das Vorgehen dieses Anwalts bei den Empfängern der Schreiben ausgelöst hat – obwohl es natürlich dessen Aufgabe ist, die Interessen seiner Mandantin bestmöglich zu vertreten.
- 4) Wir haben aufgrund der gewählten Vorgehensweise und der zahlreichen Beschwerden diesbezüglich mit dem Anwalt Kontakt aufgenommen, auch um die genauen Rahmenbedingungen zu klären.
- 5) Wir verstehen durchaus, dass es aufgrund der Massen an versendeteten Briefen Zweifel gibt, ob eine einzelne Person tatsächlich so viele Webseiten in so kurzer Zeit persönlich besucht haben kann. Die rechtlich relevante und individuelle Beurteilung dieser Fälle obliegt jedoch ausschließlich den Gerichten.
- 6) Die Beurteilung, ob das Verhalten eines Rechtsanwaltes disziplinar ist, ist ausschließlich dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vorbehalten. Jene Beschwerden, die eine disziplinarrechtliche Beurteilung anregen wurden daher direkt dem Kammeranwalt weitergeleitet. Eine Auskunft über den weiteren Verlauf eines allfälligen Disziplinarverfahrens ist gem. § 79 DSt (BGBl Nr. 474/1990) gesetzlich untersagt. Gemäß § 28 Abs 3 DSt werden alle Anzeiger nach Rechtskraft vom Ergebnis des Disziplinarverfahrens verständigt werden.

Ich verbleibe

mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Für den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Abteilung II/
Vors. Präsident Dr. Michael Schwarz
F.d.R.d.A.
